



Geschäftsbedingungen Congress & Event Heidenheim GmbH (CEH) KONZERTHAUS

6. Der Veranstalter ist gegenüber seinen Gästen und Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um weitere Verstöße zu verhindern.
7. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der CEH wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften, aller gesetzlichen Regelungen und Verordnungen, Urheberrechte (Gema; vgl. § 9), zur Einhaltung aller behördlichen Auflagen, der Versammlungsstättenverordnung des Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung, Weisungen und Bestimmungen, und insbesondere zur Einhaltung der Sperrstunden.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
10. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und die Jugendschutzbestimmungen zu beachten.
11. Die vorhandenen Steckdosen in den Häusern der CEH dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- § 5 DEKORATION
1. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern etc. dürfen nur mit Zustimmung der CEH eingebracht oder angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände, innen und außen, sowie Fußböden oder sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet. Etwaige Sonderabsprachen gelten nur unter der Voraussetzung der rückstandsfreien Entfernbarkeit.
2. Im Falle von gestatteten Veränderungen, Einbauten und Dekorationen etc. hat der Veranstalter diese nach Beendigung des Nutzungszeitraumes in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen bzw. zu beseitigen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Müll und Wertstoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Er trägt gegebenenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Der Zuschlag ergibt sich durch den entstandenen Aufwand.
3. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwertung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Die Benutzung von Papierschlangen, Konfetti, Glitterbomben, Wurfgegenständen, Kerzen u. ä. ist untersagt.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Die Verkleidung einzelner Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- § 6 MUSIKINSTRUMENTE UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE
Die in der Halle vorhandenen Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und dürfen in keiner Weise verändert werden. Das Stimmen der Instrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der CEH hierzu beauftragt werden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- § 7 LÄRMSCHUTZ
Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitungen des Pegels behält sich die CEH das Recht der Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.
- § 8 FUNDSACHEN
Fundsachen sind beim Personal der CEH abzugeben.
- § 9 TIERE
Tiere dürfen ohne vorherige Genehmigung der CEH nicht in die Veranstaltungseinrichtungen gebracht werden.
- § 10 KRAFTFAHRZEUGE
Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zweiräder (motorisiert oder unmotorisiert) dürfen in der Halle, an deren Außenwänden oder im Zugangsbereich nicht abgestellt werden. Der Veranstalter ist gegenüber seinen Gästen und Besuchern zur Durchsetzung verpflichtet.
- § 11 WERBUNG
Werbung jeglicher Art darf ohne schriftliche Genehmigung der Leitung der CEH weder im noch am Gebäude oder auf dem Grundstück betrieben werden.
- § 12 FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN
Mit der Teilnahme an Veranstaltungen erklären sich BesucherInnen damit einverstanden, dass Foto- und Videoaufnahmen, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen, von der Vermieterin der Räumlichkeiten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung sowie zur Bewerbung zukünftiger Veranstaltungen in Print- und Online-Medien unentgeltlich genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

Auch ist die Vermieterin berechtigt, bei im Haus stattfindenden Veranstaltungen allgemeine Bild- und Videoaufnahmen zu erstellen, insbesondere zur Darstellung der Räumlichkeiten, des Veranstaltungsgeschehens oder zur Referenznutzung. Diese Aufnahmen können für Zwecke der Eigenwerbung (z. B. Website, Social Media, Broschüren) sowie zur Dokumentation genutzt und veröffentlicht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, Teilnehmende und Mitwirkende im Vorfeld entsprechend zu informieren. Ein Widerspruch gegen die Nutzung kann im Vorfeld schriftlich bei der Vermieterin geltend gemacht werden.

III) A L L G E M E I N E B Ü H N E N - B E N U T Z U N G S O R D N U N G

§ 1 POLIZEILICHE UND FEUERPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

- Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und pyrotechnischen Erzeugnissen sind auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist mindestens vier Wochen vorher eine Genehmigung bei der CEH einzuholen.
- Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff etc.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht worden sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
- Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrzufuhr-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
- Den Anordnungen des technischen Personals der CEH und der Brandsicherheitswache ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von dem technischen Personal der CEH oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.

§ 2 INVENTAR DER CONGRESS & EVENT HEIDENHEIM GMBH

Die zum Inventar der CEH gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel, Instrumente usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden.

§ 3 AUFBAU VON ARTISTISCHEN GERÄTEN

Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

§ 4 ELEKTROTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
- Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleitern versehene Kabel zu verwenden. An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.

§ 5 VERÄNDERUNGEN AUF DER BÜHNE

Müssen aus spieltechnischen Gründen Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Geschäftsführers bzw. Haustechnikers erfolgen.

§ 6 HAFTUNG

Benutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr von der Bühnenrampe, Vorbühne etc.

IV) H A U S O R D N U N G K O N Z E R T H A U S

§ 1 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der CEH bedient werden. Das selbstständige Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist ausdrücklich untersagt.

§ 2 BESUCHERGARDEROBE

- Der Garderobendienst (Besuchergarderobe) wird ausschließlich durch das Personal der CEH ausgeführt. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.
- Wird vom Benutzer oder Veranstalter kein Garderobendienst gewünscht, so kann die Garderobe in die dafür vorhergesehenen Einrichtungen frei eingehängt werden. In diesem Fall wird von der CEH keinerlei Haftung für die eingehängte Garderobe übernommen.
- Der Benutzer oder Veranstalter hat darauf zu achten, dass in der Veranstaltungssäle keine schwere Übergarderobe, Stöcke und Schirme, ausgenommen Gehhilfen für Behinderte, mitgenommen werden.
- Die CEH haftet nicht für den Inhalt der in der Garderobe abgegebenen Gegenstände.
- Für die Garderobe übernimmt die CEH Schadensersatz bis 250 € pro Person.

§ 3 GASTRONOMIE

- Die Überlassung der Räumlichkeiten beinhaltet nicht das Recht zur eigenen Bewirtschaftung der den angegebenen Zeitraum. Die Bewirtschaftung (Speisen, Getränke etc.) hat ausschließlich über die Firma BB Süd West Gastro zu erfolgen. Eine davon abweichende Bewirtschaftung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die CEH. Dies

gilt auch für Stand-Bewirtungen und Verköstigungen bei Ausstellungen und Messen.

- Werden Genehmigungen erst nach Vertragsabschluss durch den Veranstalter nachgesucht, ist die CEH berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 BACKSTAGEBEREICH

Im Konzerthaus gibt es keine Küche im Backstagebereich. Grillen und Braten kann auf Grund von Brandschutzbestimmungen in den Künstlergarderoben und auf der Bühne nicht gestattet werden. Den Anweisungen des Hallentechnikers ist dabei unbedingt Folge zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Anweisungen einen Einsatz der Feuerwehr zur Folge haben kann, dessen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt wird.

V) B Ü H N E N O R D N U N G K O N - Z E R T H A U S

§ 1 BEDienung TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung Tonanlage, Bühnenpodien, Prospektzüge u.ä.) geschieht ausschließlich durch das Personal der CEH oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.

§ 2 AUFWHALTSBERECHTIGTE PERSONEN

- Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- Der Zutritt zu den Beleuchtungsbrücken ist nur den Mitarbeitern der CEH und den Fachkräften gastierender Theater gestattet. Die Beleuchtungsbrücke über dem Saal darf nur von einer Person betreten werden.
- Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der CEH durchgeführt werden.

§ 3 BÜHNENANWEISUNG

Der Veranstalter verpflichtet sich, mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen beim Personal der CEH vorzulegen.